



Behörde

Interessenbindungen

Grundsätzliches

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (nGG) haben die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen zu legen. Die Behördenmitglieder sind gebeten, ihre Interessenbindungen mittels des vorstehenden Formulars der Schulverwaltung zu melden, welche die Informationen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Zu melden sind Verbindungen nur so weit, als dies mit dem Sinn und Zweck der Norm vereinbar ist. Die Meldung irgendwelcher Bagatellbeteiligungen, bei welchen praktisch ausgeschlossen werden kann, dass diese das Abstimmungsverhalten eines Behördenmitglieds beeinflussen könnten, ist nicht notwendig.

Christen	Martin
Liegenschaften, Infomatik	1. Juli 2022

Interessenbindungen

Unternehmen, Institution etc.	Funktion	seit (Jahr)
Wählervereinigung Wil	Mitglied	2014
Sekundarschule Rafz	Sekundarlehrperson	2010

Bestätigung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der obigen Angaben:

Rafz, 13. 8. 2022 *M. Christen*
 Ort/Datum/Unterschrift